

Besondere Bedingung Nr. 2507 Sprinkleranlagen

Die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude oder Räume sind durch eine Sprinkleranlage nach dem im Antrag angegebenen System geschützt. Die Anlage samt ihren Wasserzufuhren muss jederzeit den "Vorschriften für die Errichtung von Sprinkleranlagen", herausgegeben vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, in allen Teilen entsprechen, soweit nicht Abweichungen schriftlich genehmigt sind. Die Außerbetriebsetzung der Anlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den "Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Sprinkler-Nachlasses sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen" enthaltenen Bestimmungen, welche dieser Versicherungsurkunde beigeheftet sind, die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben;
2. wenn Störungen an der Anlage eintreten, auch wenn hierdurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird,
 - a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten,
 - b) die Anlage unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder in Stand setzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage oder verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften (Pkt.1), so hat er für die Dauer der Störung den anteiligen Prämiennachlass, mindestens aber 2 v.H. der Jahresprämie zurückzuzahlen;

3. die gesamte Anlage mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Zentralstelle für Brandverhütung überprüfen und die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der Zentralstelle für Brandverhütung die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Verletzt er diese Pflicht, so hat er den Prämiennachlass für das Kalenderhalbjahr zurückzuzahlen, wenn er nach Pkt.2 nicht zur Rückzahlung für einen längeren Zeitraum verpflichtet ist;
4. zu dulden, dass der Versicherer die Anlage durch die Zentralstelle für Brandverhütung jederzeit überprüfen lässt; will er den Prämiennachlass nicht verlieren, so hat er die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der Zentralstelle für Brandverhütung die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5.Oktober 1984, GZ 90 1400 1 - V 6 84.